

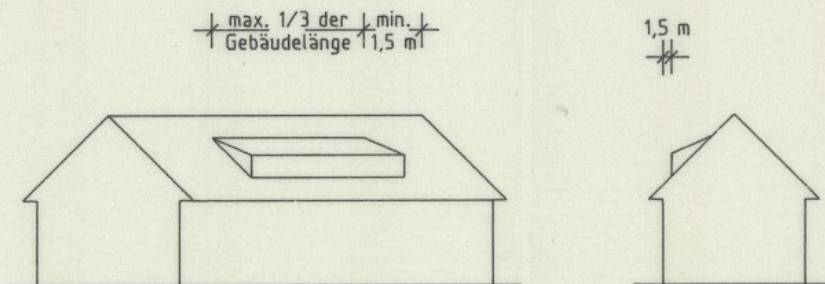
## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

### 2.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

#### 2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANEINSCHRIEB) FETGESETZT.

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKIZZE.



#### 2.12 DACHDECKUNG

DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.

#### 2.13 AUßENWANDFLÄCHEN

AUßENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEIß ODER LEICHT FARBIG GETÖNT (ERDGEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

#### 2.20 AUßENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO

EINZEL-AUßENANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DEUTSCHE BUNDESPOST ERMÖGLICHT DEN ANSCHLUß ÜBER DAS BREITBANDNETZ.

#### 2.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO

DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

#### 2.40 PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

DIE STELLPLÄTZE, PARKPLÄTZE SOWIE DIE ZUFahrTEN ZU DEN GARAGEN DÜRFEN NICHT MIT EINER SCHWARZDECKE (ASPHALTIERT) VERSEHEN WERDEN.

## 2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBEZOGENE MASCHEN- ODER KNÜPFDRAHTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRABEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.

IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÖSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.

DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

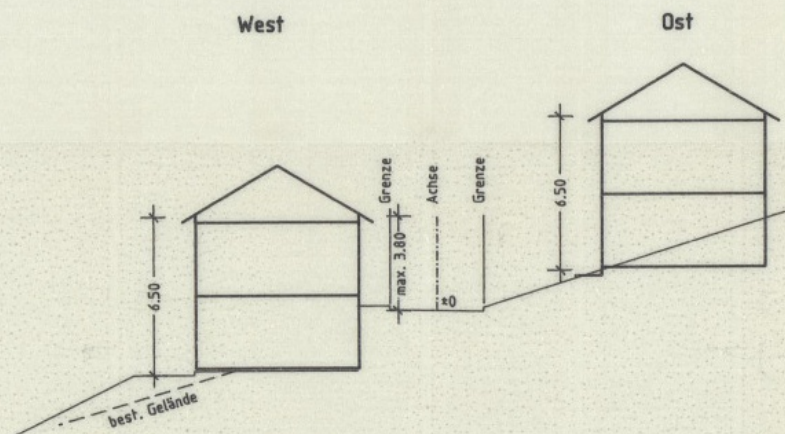
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

## 2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO

Z = II MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.HB

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN ÖSTLICH DER ERSCHLIEßUNGSSTRABE TALSEITS MIT 6.50 M ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT. BEI DEN GEBÄUDEN WESTLICH DER ERSCHLIEßUNGSSTRABE WIRD DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE MIT 6.50 M TALSEITS, GEMESSEN VOM FESTZULEGENDEN GELÄNDE, UND HANGSEITS ZUR STRABE MIT MAX. 3.8 M ÜBER DER STRABENACHSE, IN MITTE GEBÄUDE GEMESSEN, FESTGELEGT.

SIEHE NACHFOLGENDE SKIZZE



## 3. HINWEISE

### 3.10 WASSERDRUCK

FÜR GRUNDSTÜCKE ÜBER 525 M Ü. NN WERDEN DRUCKSTEIGERUNGSANLAGEN EMPFOHLEN.

### 3.11 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDGESCHOßFUßBODENHÖHE, WIRD IM EINVERNEHMEN MIT DEM BAUHERREN, DER STADT LAUTERSTEIN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEIM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGT.